

Basketballverband Mecklenburg - Vorpommern e.V.

Finanzordnung

§ 1

Die Finanzordnung des BVMV regelt die Finanzen in Verbindung mit der Satzung und den übrigen Ordnungen.

§ 2

1. Der BVMV finanziert seine Aufwendungen aus Gebühren und Zuwendungen durch den LSB und DBB und sonstige Einnahmen.
2. Die Mittel sind entsprechend des Haushaltsplanes zu verwenden.
3. Eine ständige Rücklage der Mittel von 10 % des Haushaltsplanes ist zu bilden.

§ 3

Gebühren, Meldegelder und ähnliches werden in Höhe der vom Verbandstag beschlossenen Ordnungen veranschlagt.

§ 4

1. Gemäß der Satzung und der allgemeinen Ordnung ist der Schatzmeister für die Finanzplanung und -verwaltung des BVMV verantwortlich.
2. Alle Verträge und das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten obliegen zwei Präsidiumsmitgliedern gemeinsam.
3. Bei Verhinderung des Schatzmeisters bestimmt das Präsidium ein anderes Mitglied zu seiner Vertretung.

§ 5

1. Die finanziellen Anweisungen können vom Schatzmeister allein abgezeichnet werden. Die entsprechenden Belege sind zwingend vom Präsidenten oder dem Vizepräsidenten mit "sachlich richtig" abzuzeichnen.
2. Zeichnungsberechtigt für das Konto des BVMV, sind von Amts wegen der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister.

§ 6

1. Für die kaufmännische Buchführung und die Finanzaktionen ist der Schatzmeister zuständig.
2. Das Präsidium des BVMV erarbeitet einen jährlichen Haushaltsplan (Kalenderjahr), der die Grundlage der Arbeit des Schatzmeisters darstellt.
3. Am Jahresende erarbeitet der Schatzmeister ein Jahresabschluss, der bis zum 31.03. des Folgejahres dem Präsidium vorgelegt wird und durch den Verbandstag bestätigt wird.
4. Zusätzliche Veranstaltungen und Mittelaufwendungen bedürfen eines Kostenvoranschlages und der Genehmigung durch das Präsidium. Diese Ausgaben werden im Jahresabschluss mit ausgewiesen.
5. Die Abrechnungen aller Veranstaltungen erfolgen grundsätzlich bis 8 Wochen nach Beendigung.

§ 7

1. Die beiden Kassenprüfer haben die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Einnahmen und Ausgaben, sowie die Ordnungsmäßigkeit der Belege im Rahmen der Finanzordnung zu kontrollieren.
2. Sie berichten darüber dem Verbandstag.
3. Sollte kein Kassenprüfer gewählt werden können, muss das erweiterte Präsidium die Prüfung vornehmen und dem Verbandstag berichten. Die Hauptprüfung unterliegt dann dem

Finanzamt bei der großen Jahressteuererklärung (in der Regel bei Sportgemeinschaften alle 5 - 10 Jahre).

§ 8

1. Lehrgänge in den Bereichen Jugend-, Mini- und Schiedsrichterwesen müssen rechtzeitig ausgeschrieben und im Rahmen des Haushaltes geplant werden, sonst erfolgt keine Honorierung.
2. Referenten können geplant werden und müssen ihre Kosten selbständig abrechnen.
3. Honorare für Referenten:
 - a) Für Übungsleiter und Schiedsrichterlehrgänge werden pro UE € 15,00 für jeden Referenten gezahlt.
 - b) Bei Sichtungsmaßnahmen für ÜL und Schiedsrichter werden für jede volle Sichtungsstunde € 12,50 gezahlt.
4. Honorare für Lehrgangsführer:

Der Lehrgangsführer erhält einen Betrag von € 25,00 pro Tag extra.
5. Trainer C-Lehrgänge und Fortbildungslehrgänge € 12,50 pro UE
6. Eine Unterrichtseinheit (UE) beträgt 45 Minuten.
7. Zusätzlich werden vom BVMV die Fahrtkosten der niedrigsten Klasse der öffentlichen Verkehrsmittel oder in ungünstigen Verkehrsbereichen auch für PKW-Kilometerabrechnung laut § 9 übernommen.
8. Bei mehrtägigen Lehrgängen oder längeren Anfahrtswegen werden Übernachtungskosten gewährt, die vorher der Planung bedürfen und in der Regel ein Höchstsatz von € 50,00 pro Nacht nicht überschreiten. Tagesgeld wird nur in Ausnahmefällen und auf Antrag an das Präsidium gewährt.
9. Alle weiteren Auslagen werden nur in begründeten Fällen nach Antrag durch den Lehrgangsführer an das Präsidium übernommen.

§ 9

1. Allen Mitarbeitern im BVMV stehen für ihre Aufwendungen im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben, die Erstattung der Kosten zu.
2. Es ist grundsätzlich die niedrigste Klasse der öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen und kostengünstige Unterbringung zu wählen. Die Übernachtungskosten betragen € 50,00 pro Nacht und werden nur in Ausnahmefällen bei Überschreitung erstattet.
3. Die PKW-Kilometerpauschale beträgt analog zum LSB € 0,30 pro km und wird in Zukunft den Sätzen des LSB angeglichen. Bei Fahrgemeinschaften erhöht sich der Betrag je Mitfahrer um € 0,05.
4. Tagesgelder werden nur in Ausnahmefällen nach Antrag an das Präsidium und durch das Präsidium des BVMV gewährt.

Beschlossen auf dem Verbandstag 1993, mit Änderungen auf den Verbandstagen 1995, 2000, 2001 und 2006.